

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.10.1996

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	70-GE/19.96
Datum:	8. OKT. 1996
Verteilt	09. Okt. 1996

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Dr. Hajek

F.d.R.d.A.:

Schlaffer

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 7.10.1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-B377/1-1996

Betr: Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckerei/innengesetz 1996 geändert werden

Bezug: 52.155/7-2/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckerei/innengesetz 1996 geändert werden, folgendes mitzuteilen:

Über den Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurde zwar jüngst das Begutachtungsverfahren abgeschlossen; es kann von ho. Seite aber nicht verlässlich beurteilt werden, ob bzw. wann dieses Gesetz tatsächlich in Kraft treten wird. Es wird daher angeregt, die im § 1 Abs. 2 Z 9 vorgesehene (Ausnahme-)Bestimmung, wonach das Nachtarbeitszeitgesetz für Arbeitnehmer(innen), die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen, nicht gelten soll, nicht bloß in Form eines Verweises auf das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, sondern in Form einer ausdrücklichen und abschließenden Umschreibung festzulegen. Sofern nämlich die in den Landespflegeanstalten beschäftigten Arbeitnehmer(innen) in den Geltungsbereich des Nachtarbeitszeitgesetzes fallen würden, wäre eine ergänzende Prüfung der Frage der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt erforderlich.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffig